

# Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung

Der/die Unterzeichnete

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

wird von seinem Arbeitgeber \_\_\_\_\_

[Firma, bei welcher der/die Unterzeichnete angestellt oder als freier Mitarbeiter beschäftigt ist.]

für den Kunden Felix-Platter-Spital, Burgfelderstrasse 101, CH 4002 Basel

mit folgenden Aufgaben betraut:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich in Bezug auf alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Bereich des Kunden oder mit Bezug zu dessen Geschäftstätigkeit, welche ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für den Kunden übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder anderweitig zugänglich werden, insbesondere auch in Bezug auf alle Unterlagen, Daten und Informationen betreffend Personendaten, zur Wahrung der Vertraulichkeit, und insbesondere des Geschäfts-, Berufsgeheimnisses, soweit entsprechende Unterlagen, Daten und Informationen nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe, der Kenntniserlangung oder des Zugänglichwerdens öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind alle Unterlagen, Daten und Informationen als vertraulich zu behandeln.
2. Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet insbesondere
  - a) das Verbot der Einsichtgewährung und der Herausgabe sowie des sonstigen Zugänglichmachens von vertraulichen Unterlagen, Daten und Informationen an Mitarbeitende des Kunden, die nicht an der Erfüllung der Aufgaben des/der Unterzeichneten beteiligt sind, sowie an unbefugte firmenexterne Dritte;
  - b) das Verbot des Kopierens zu privaten Zwecken;
  - c) das Verbot, vertrauliche Unterlagen, Daten und Informationen ohne ausdrückliche Bewilligung des zuständigen Vorgesetzten aus der bestimmungsgemässen Arbeitsumgebung zu entfernen oder auf private Geräte und Speichermedien (Smartphones, Laptops, USB-Sticks etc.) zu kopieren, sowie
  - d) das Verbot der Bekanntgabe von Passwörtern und anderen Zugangsmitteln (Schlüssel, Badges etc.) an nicht befugte Personen.
3. Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbefristet und besteht insbesondere auch nach Beendigung der Tätigkeit des/der Unterzeichneten für den Kunden weiter.
4. Der/die Unterzeichnete ist verpflichtet, alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Bereich des Kunden zu keinen anderen Zwecken als zur Erfüllung der dem/der Unterzeichneten zugewiesenen Aufgaben zu nutzen und nur in diesem Umfang zu bearbeiten, insbesondere alle hierfür nicht zwingend notwendigen Zugriffe auf Daten zu unterlassen.



## **Gesetzliche Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht**

### **Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch: Verletzung des Berufsgeheimnisses**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

### **§ 26 Gesundheitsgesetz Kanton Basel Stadt: Schweigepflicht für medizinische Fachpersonen**

<sup>1</sup> Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von und über Patientinnen oder Patienten wahrnehmen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Von den Pflichten gemäss Abs. 1 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 kann in begründeten Fällen das zuständige Departement befreien.

### **Art. 35 Schweizerisches Datenschutzgesetz: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

<sup>3</sup> Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

**Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch: Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses**

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,  
wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,  
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

---